



Leitfaden Haftung und Verfahrensrecht

Die nachfolgende Übersicht beschränkt sich auf das Wesentlichste und macht Ausführungen zur Staatshaftung und zur Haftung im Zusammenhang mit den Schulgebäuden und Anlagen (Werkeigentümerhaftpflicht). Die übrigen Aspekte der Haftung werden ausgeblendet.

Staatshaftung

Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 70 der Kantonsverfassung (bGS 111.1, abgekürzt KV) und Art. 262 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (bGS 211.1, abgekürzt EG ZGB) haften die Gemeinden für den Schaden, den ihre Organe bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. Nach Art. 70 Abs. 2 KV haften sie auch für Schäden, die ihre Organe rechtmässig verursacht haben, wenn Einzelne davon schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen.

Wurde der Schaden durch Angestellte oder Behördenmitglieder vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, kann das Gemeinwesen auf sie in dem Umfang Rückgriff nehmen, in dem es Schadenersatz geleistet hat, und zwar auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses (Art. 263 EG ZGB).

Nach Art. 264 EG ZGB sind Angestellte oder Behördenmitglieder eines Gemeinwesens für denjenigen Schaden haftbar, den sie dem Gemeinwesen gegenüber selber vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch nach Staatshaftung

- Es liegt ein Vermögensschaden vor. Die geschädigten Personen (Lernende, Erziehungsberechtigte, Dritte) müssen den Schaden in Franken und Rappen beziffern.
- Eine Person, die eine öffentliche Aufgabe ausübt (z.B. Lehrperson, Schulleiter, Behördenmitglied, Begleitperson auf Schulreise), begeht eine Pflichtverletzung (Handlung oder Unterlassung).
- Die Handlung oder Unterlassung erfolgt während der Ausübung der amtlichen Tätigkeit.
- Zwischen dem Schaden und der Pflichtverletzung besteht ein adäquater Kausalzusammenhang. Die Pflichtverletzung ist mit anderen Worten die Ursache für den Schaden.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden setzt die Staatshaftung kein Verschulden voraus.

Konkrete Empfehlungen für den Schulalltag

Dem Thema Haftpflicht und Verantwortlichkeit soll mit gesundem Menschenverstand begegnet werden. Massnahmen zur Reduktion von Haftungsrisiken müssen machbar, zumutbar und mit einem vernünftigen Aufwand realisierbar sein. Es wäre nicht sinnvoll, wenn aus haftpflichtrechtlichen Überlegungen keine schulischen Aktivitäten ausserhalb des Schulzimmers erfolgen würden. Ausflüge, Exkursionen und sportliche Betätigungen sollen durchgeführt werden. Wichtig ist vielmehr, dass Lehrpersonen und Behördenmitglieder dabei vorsichtig handeln und den gesunden Menschenverstand walten lassen.

Konkrete Empfehlungen für Lehrpersonen

Empfehlungen für Schulausflüge, Sonderveranstaltungen, Schulreisen, Lager usw.

- Die Umgebung und den Weg kennen (Rekognoszieren, Empfehlungen Dritter einholen usw.).



- Schülerinnen und Schüler im Voraus gut instruieren und Instruktion dokumentieren. Es sollen klare Regeln aufgestellt und durchgesetzt werden. Auffällige Kinder besonders im Auge behalten.
- Erziehungsberechtigte rechtzeitig schriftlich über Programm, Ausrüstung, Verpflegung, Regeln und Vorsichtsmassnahmen informieren. Notfallblatt abgeben.
- Fähiges Begleitpersonal mitnehmen. Je grösser die Gefahren, desto mehr Begleitpersonal.
- Sicherstellen, dass Lehrpersonen und Begleitpersonen per Handy erreichbar sind.
- Bei Planung auf Alter, Fähigkeiten und Einsicht der Lernenden Rücksicht nehmen. Schwächstes Glied in der Kette soll Massstab sein.

Empfehlungen für Schwimmunterricht, Schwimmen auf Schulausflügen

- Ausbildung / Brevet: Siehe Empfehlungen der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG.
- Aufsicht den Anforderungen und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen anpassen. Lernende auf der Unterstufe und ungeübte Schwimmer sollen im Wasser lückenlos unter Aufsicht sein.
- Information der Lernenden über das Lektionsziel und die Anforderungen.
- Lernende sollen die Schwimmanlage nur in Anwesenheit der Lehrperson betreten. Wenn Lernende nach dem Unterricht ohne Beaufsichtigung länger bleiben: Einverständnis der Erziehungsberechtigten einholen.

Für Aktivitäten von einzelnen Schülerinnen und Schülern oder Gruppen ausserhalb des Schulzimmers kann eine Vereinbarung zwischen der Lehrperson und den Lernenden abgeschlossen werden. Darin können die folgenden Punkte geregelt werden:

- Datum und Zeit (von / bis)
- Art der Arbeit, Arbeitszeit
- Arbeitsort
- Handy-Nr. der Lernenden
- Angabe über das benützte Fortbewegungsmittel
- Aufzählung von speziellen Gefahren.
- Abmachungen
- Unterschrift von Lehrperson und Lernenden

Im Schadenfall

- Keine Zugeständnisse machen.
- Umgehende Schadenmeldung an Versicherer (in der Regel über Schulleitung), das weitere Vorgehen dem Versicherer überlassen.

Falls eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen wird, besteht für die Lehrpersonen in einem Schadenfall unter Umständen ein Rechtsbeistand.

Zur Absicherung gegen Regressforderung bei grobfahrlässiger Schadensverursachung können Lehrpersonen eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.



Konkrete Empfehlungen für Behördenmitglieder

- Die Gemeinde soll zur Bewältigung des Risikos eine Betriebshaftpflichtversicherung abschliessen.
- Es kann ein Konzept zur Minimierung der Haftungsrisiken erstellt werden.
- Behördenmitglieder können eine Rechtsschutzversicherung abschliessen.

Werkeigentümerhaftung

Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 58 des Obligationenrechts (SR 220, abgekürzt OR) hat der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch nach Werkeigentümerhaftung

- Es liegt ein Vermögensschaden vor. Die geschädigten Personen (Lernende, Erziehungsberechtigte, Dritte) müssen den Schaden mit einem Frankenbetrag beziffern.
- Es besteht ein Werkmangel. Gebäude und Anlagen dürfen Dritte nicht gefährden. Werkeigentümer muss dafür sorgen, dass von seinem Werk bei bestimmungsgemäsem Gebrauch keine Gefährdung ausgeht.
- Ein Rechtsgut eines Dritten (z.B. körperliche Unversehrtheit) wird durch Werkmangel verletzt.
- Adäquater Kausalzusammenhang: Der Werkmangel ist die Ursache für den Schaden.

Konkrete Empfehlungen für den Schulalltag

- Gebäude gut warten.
- Gefahrenpotentiale in Gebäuden und auf Schulanlage verringern, z.B.:
 - Im Winter: Dachlawinen verhindern.
 - Bei öffentlich zugänglichen Anlagen mit Gefahrenpotential (Trampolinanlage, Kletterstange usw.) auf die Gefahren aufmerksam machen, z.B. mit einer Tafel mit Verhaltensanweisungen und durch Instruktion der Lernenden (Instruktion dokumentieren).
 - Gemeinde soll eine Versicherung abschliessen



Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit